

Sylvia Köchl, Radostina Patulova, Vina Yun (Hg.innen)

# **fields of TRANSFER**

## MigrantInnen in der Kulturarbeit

# Inhaltsverzeichnis

Radostina Patulova und Vina Yun	
Einleitung.....	8

## 01 inter, multi, trans, global

<b>Nilbar Güreş</b>	
Kumaş Kişi Storyboard.....	12
<b>Mark Terkessidis</b>	
Kulturarbeit in der Einwanderungsgesellschaft... 14	
<b>Hito Steyerl</b>	
Kultur: ein Begriff ohne Grenzen.....	21
<b>Interview mit Belinda Kazeem und Sibel Öksüz</b>	
Selbstbestimmte Bilder.....	24
<b>Kulturverein Kanafani</b>	
Don't panic, I'm islamic.....	27
<b>Interview mit Branislav „Niki“ Nicolíć</b>	
„Dann bin ich ein Erdling“.....	29

## 02 Super Märkte

<b>Michail Michailov</b>	
Wall of Fame.....	34
<b>Rosa Reitsamer</b>	
„Balkan Beat“ und „Vienna Sound“.....	36
<b>Andrea Ellmeier</b>	
„Ein Gespenst geht um“.....	43

## 03 Kapital schlagen

<b>Andrea Mayer-Edloey</b>	
Statt prekären Jobs: Politische Teilhabe!.....	48
<b>Iris Aue</b>	
Zeitausgleich.....	51
<b>Attila Dinçer</b>	
Kültür machen – aber wie?.....	52
<b>Dejan Kaludžerović</b>	
Welcome to Europoly.....	54
<b>Luzenir Caixeta</b>	
Jenseits eines simplen Verelendungsdiskurses....	56

## 04 Killtrolling

<b>Ariane Sadjed und Sylvia Köchl</b>	
Controlling? Killtrolling!.....	60

## 05 antirassistische Interventionen

<b>Claudie A. Goutrié und Karin Schönplugg</b>	
Antirassismus, lila getippt.....	64
<b>Sedat Pero</b>	
Die 3. Türkenbelagerung.....	66
<b>Franz Kapfer</b>	
Zur Errettung des Christentums.....	70
<b>Patricia Latorre Pallares und Olga Zitzelsberger</b>	
Selbstorganisationen von MigrantInnen.....	72
<b>Songül Boyraz</b>	
Ohne Titel.....	75
<b>Ljubomir Bratić</b>	
Ein Plädoyer für die Politik!.....	76

## 06 Orte des Wissens

Gespräch mit Araba Evelyn Johnston-Arthur, Ljubomir Bratić und Njideka Stephanie Iroh Let it be known.....	80
<b>Andreas Görg</b> Zu Spaltungen und Wissensvermittlung .....	85

## 07 mediale Öffentlichkeiten

<b>Vina Yun</b> MigrantInnen in den Freien Medien – Freie MigrantInnen-Medien.....	90
<b>MigraZine</b> Das Online-Magazin von und für Migrantinnen.....	92
<b>Belinda Kazeem und Claudia Unterweger</b> (Recherchegruppe zu Schwarzer österreichischer Geschichte und Gegenwart) Josefine Soliman.....	93
<b>Interview mit Simon Inou</b> Wir wollen keine isolierten Inseln darstellen.....	94
<b>Karim Duarte</b> Warum Freie Medien neu erfunden werden müssen.....	97
<b>Interview mit Ercan Yalçinkaya</b> Wir wollen eine Drehscheibe des Wissens sein.....	100

## 08 inside out

<b>Nilbar Güreş</b> Yabancı (der/die Fremde) .....	104
<b>Gerd Valchars</b> Weil Staaten keine Klubs sind.....	106
<b>Vlatka Frketić</b> „Migrantische“ Kulturarbeit: verqueeren?.....	109
<b>Recherchegruppe zu Schwarzer österreichischer Geschichte und Gegenwart</b> Angelo X.....	112
<b>Nora Sternfeld</b> Raus aus dem Mainstream! Rein in den Mainstream!.....	113

## 09 Universalismus 2.0

<b>Anonym</b> Viva la revolution!.....	116
<b>Interview mit María do Mar Castro Varela und Nikita Dhawan</b> Chancengleichheit: Hoffnung oder Geschwätz?.....	117
<b>Radostin Kaloianov</b> Politiken der Differenz.....	121
<b>Therese Kaufmann und Nora Sternfeld</b> Das Strategische am strategischen Universalismus.....	125
<b>Kien Nghi Ha</b> Politik in der ersten Person Plural .....	128
<b>SylK</b> Identical XL .....	132
<b>Gespräch mit Gülmihri Aytaç, Kamile Batur, Vlatka Frketić und Belinda Kazeem</b> Mobile Identitäten.....	133

## 10 antirassistische Arbeitsteilung

<b>Michail Michailov und Ekaterina Radeva</b> Die Arbeit.....	140
<b>Frank Hagen</b> Ein Spiegel der Gesellschaft?.....	142
<b>Beatrice Achaleke</b> Die Ära der Bemutterung ist vorbei.....	144

## 11 strategische Allianzen

<b>Anonym</b> Klo-Grüße.....	148
<b>SyK</b> Liebeserklärungen an die Einwanderungsgesellschaft.....	149
<b>Juliane Alton</b> Allianzen bilden .....	150
<b>Marty Huber</b> Realutopische Allianzströme.....	152
<b>KUPF – Kulturplattform OÖ</b> zuMUTungen.....	154
<b>Rubia Salgado und Stefan Haslinger</b> Über die Nutzung des Kapitals!.....	155

## 12 keep it un/real

<b>Mladen Penev</b> Illegal border crossing.....	158
<b>Vassilis Tsianos</b> Mapping Schengen.....	160
<b>Kim Carrington</b> Sprache als Werkzeug der Unterdrückten.....	163
<b>Rubia Salgado</b> Nicht nur die Rückseite der Realität .....	165
<b>Petja Dimitrova</b> Allianzt euch! .....	168
<b>Hito Steyerl</b> Das Missverständnis als Prinzip.....	171

## Anhang

English Project Description.....	174
Verzeichnis der AutorInnen, Organisationen und Medien.....	176

# Impressum

**Herausgeberinnen:** Sylvia Köchl, Radostina Patulova, Vina Yun  
IG Kultur Österreich/fields of TRANSFER,  
Gumpendorferstr. 63b, A-1060 Wien  
[www.igkultur.at/transfer](http://www.igkultur.at/transfer), [transfer@igkultur.at](mailto:transfer@igkultur.at)

**Übersetzung English Project Description:** Erika Doucette

**Grafische Gestaltung:** Lisa Max, Susi Schrott. Verwendete Fonts: Gentium, Futura, Rockwell

**Herstellerin:** Druckerei Fiona, Wien, [www.fiona.or.at](http://www.fiona.or.at)

© der einzelnen Textbeiträge bei den AutorInnen

# Weil Staaten keine Klubs sind

Über die Allokation von Mitgliedschaft und politischen Beteiligungsrechten  
Von Gerd Valchars

**Wenn es** um die Frage von Zugehörigkeit und Mitgliedschaft im Gemeinwesen geht, kommt man bald auf den Begriff der Staatsangehörigkeit. Mit Hilfe dieses Rechtsinstituts sollten alle Menschen weltweit eindeutig einem Staat zugeordnet werden. „[E]very person should have a nationality and should have one nationality only“, hielt schon die Präambel der Haager Konvention aus dem Jahr 1930 fest, das erste internationale Abkommen, das die zwischenstaatlichen Fragen der Staatsangehörigkeit berührte. Uneindeutige Zugehörigkeiten, so die Überlegungen aus der damaligen Zeit, schaffen Probleme, und so wurden die mehrfache Staatsangehörigkeit und die Staatenlosigkeit gleichermaßen als „Übel“ bezeichnet, das es zu verhindern galt. Neben diesem gemeinsamen Ziel der Staatengemeinschaft war in dem Abkommen ein weiterer Grundsatz an prominenter Stelle festgehalten worden. Artikel 1 der Konvention definierte unmissverständlich, wem das Recht zufiel, die Regeln über den Erwerb und Verlust von Staatsangehörigkeit zu gestalten: „It is for each State to determine under its own law who are its nationals“ – es sei das souveräne Recht eines jeden Staates, selbst darüber zu entscheiden, wer als Bürgerin und Bürger anerkannt wird. So uneingeschränkt, wie es vielleicht klingen mag, hat dieses Recht aber eigentlich schon bei seiner erstmaligen Formulierung nicht gegolten, denn eine willkürliche Ausdehnung der Staatsangehörigkeit eines Staates auf die BürgerInnen eines anderen etwa

galt ebenso als Verstoß gegen das Völkergewohnheitsrecht wie der willkürliche Entzug der Staatsangehörigkeit. Heutzutage ist beispielsweise auch die staatsangehörigkeitsrechtliche Gleichstellung der Geschlechter – etwa in Bezug auf die erleichterte Einbürgerung bei Eheschließungen und bei der Weitergabe der Staatsangehörigkeit von den Eltern an ihre Kinder – völkerrechtlich abgesichert.<sup>1</sup>

Von diesen nicht unwesentlichen Einschränkungen abgesehen, überlässt es das Völkerrecht jedoch tatsächlich den Staaten selbst, die konkreten und detaillierten Regelungen über Zugehörigkeit und Mitgliedschaft zu ihrem Gemeinwesen zu treffen. Wahrscheinlich stößt man gerade deshalb in der Diskussion um notwendige und legitime Anforderungen und Voraussetzungen für eine Verleihung der Staatsangehörigkeit so rasch auf die viel beschworene Klub-Analogie. Ein souveräner Staat dürfe eben selbst entscheiden, wer bei ihm Mitglied wird, so wie auch Vereinen und Klubs keine Vorschriften gemacht werden könne, wen sie in ihren Kreis aufnehmen sollen und wie ein Aufnahme- und Auswahlverfahren auszuweisen habe. Mit diesem Argument werden scheinbar alle Fragen über die Legitimität von Einbürgerungsvoraussetzungen, seien es Wartezeiten, Gebühren, Sprach- und Wissenstests oder Loyalitätsgarantien, im Keim erstickt. Legitim ist demnach alles, was durch demokratischen Mehrheitsentscheid beschlossen wurde.

## Defizitäre Demokratie?

Der Vergleich von Staaten mit Klubs scheitert jedoch schon daran, dass die große Mehrheit der „Mitglieder“ eines Staates diesem nicht beitrifft, sondern in diesen hineingeboren wird (was auf Klubs wohl eindeutig nicht zutrifft). Aber auch die Frage der Vergabe der Staatsangehörigkeit an jene, die sie nicht von Geburt an besitzen, ist keine Mitgliedschaftsentscheidung, da die AntragstellerInnen bereits Mitglieder (der Gesellschaft) und schon lange keine Außenstehenden mehr sind; aus diesem Grund können Staaten in dieser Frage auch nicht wie exklusive Klubs über einen Antrag von außen entscheiden. Die Einreise und Niederlassung bzw. die Geburt im Land müssen als Initialrecht gesehen werden, in dem bereits der zukünftige Status als StaatsbürgerIn grundgelegt ist; die (legale) Einbürgerung ist lediglich eine Zweitzulassung, deren garantiertes Erreichen Erstzugelassenen nicht mehr verweigert werden darf.<sup>2</sup>

Staatsbürgerschaft, von jeglicher quasi- und zivilreligiöser Konnotation entkleidet, bedeutet schließlich nichts anderes als das uneingeschränkte Recht auf politische Mitbestimmung, unwiderrufliche Aufenthaltssicherheit sowie Schutz vor rechtlicher Diskriminierung. Wer den Erwerb der Staatsbürgerschaft von bestimmten Erfordernissen, Fähigkeiten und Kenntnissen abhängig macht, unterwirft auch den Zugang zu den mit der Staatsbürgerschaft verknüpften Rechten – allen voran dem Recht auf politische Mitsprache – diesen Voraussetzungen. In der modernen Demokratie muss jedoch jede Bedingung, an die das aktive und passive Wahlrecht knüpft, gut begründet werden können, denn Wahlen sind nicht Selbstzweck, sondern haben bestimmte Funktionen zu erfüllen.

Demokratie baut auf zwei Grundprinzipien auf, die den getroffenen politischen Entscheidungen ihren hohen Grad an Legitimität und Akzeptanz verleihen und damit das Wesen der Demokratie selbst bestimmen – dem Betroffenenprinzip und dem Prinzip der Selbstunterwerfung<sup>3</sup>: Wer von einer Entscheidung betroffen ist, muss an dieser (direkt oder indirekt) auch mitwirken können. Und auch politische Ämter

und Funktionen dürfen nicht einer bestimmten privilegierten Gruppe vorbehalten sein, sondern müssen prinzipiell allen Betroffenen offen stehen.<sup>4</sup> „Quod omnes tangit ab omnibus approbetur“ – was alle betrifft, soll von allen gebilligt werden, so der entsprechende römische Rechtsgrundsatz, oder in den Worten Hans Kelsens: „Demokratie bedeutet Identität [...] von Subjekt und Objekt der Herrschaft, bedeutet Herrschaft des Volkes über das Volk.“<sup>5</sup>

Der Anwendung dieser beiden Prinzipien ist es zu verdanken, dass die in Demokratien zustande gekommenen Entscheidungen durch die „Rechtsunterworfenen“ als ihre Entscheidungen wahrgenommen werden und das politische Personal nicht nur als von ihnen gewählt, sondern auch aus ihrer Mitte ausgewählt betrachtet wird. Damit wird das theoretische Ideal der Identität von „Herrschern“ und „Beherrschten“ auf zweifache Weise erfüllt und die Konstruktion eines souveränen, sich selbst regelnden Personenverbandes entsteht.

Wer aber gilt nun als von einer Sache betroffen? Die Frage der Betroffenheit kann nicht für jede Person individuell und von (Abstimmungs-)Fall zu (Abstimmungs-)Fall neu entschieden werden; es gilt vielmehr, eine Betroffenheitsvermutung aufzustellen, die sozusagen lediglich statistisch gilt und als Annahme der gesamten Wohnbevölkerung eines Rechtsraumes unterstellt werden muss.<sup>6</sup> In aller Regel ist es aber zumeist die Staatsangehörigkeit, über die versucht wird, die Frage der Betroffenheit zu beantworten und die Teilhabe am politischen Entscheidungsfindungsprozess zu regeln. Doch während es zu Beginn des 20. Jahrhunderts durchaus Sinn machte, die ständisch unbelastete Staatsbürgerschaft für die Zuerkennung des Wahlrechts heranzuziehen, hat diese im Zeitalter von Migration und europäischer Integration als Betroffenheitskriterium zunehmend an Glaubwürdigkeit verloren. Der Anteil jener Menschen, die nicht die Staatsbürgerschaft jenes Landes besitzen, in dem sie leben, nimmt stetig zu – die Teilmengen WohnbürgerInnen und StaatsbürgerInnen verlieren ihre Deckungsgleichheit und driften zusehends auseinander. Die so entstandene zunehmende Inkongruenz von

Wohn- und Wahlbevölkerung bedeutet eine Abnahme des Inklusivitätsgrades des politischen Systems und mit ihm auch der Qualität der Demokratie, für die dieser als Maßstab angesehen werden kann.

## Die Perspektive einer inklusiven Demokratie

Zur Beseitigung dieses wachsenden strukturellen Demokratiedefizits bieten sich zwei Lösungen an, die an dieser Stelle nur mehr kurz angeführt werden sollen: eine rasche und unkomplizierte Einbürgerung samt Rechtsanspruch und der Möglichkeit einer Doppelstaatsbürgerschaft oder eine Ausweitung des Wahlrechts auf Nicht-StaatsbürgerInnen. Beide Wege können, konsequent angewendet, für sich alleine einen hohen Grad an Inklusivität erreichen. Die beiden Ansätze können aber auch miteinander zu einem zweistufigen Modell einer inklusiven Demokratie kombiniert werden, das dauerhaft niedergelassenen Nicht-StaatsbürgerInnen in einem ersten Schritt politische Beteiligungsrechte in Form eines allgemeinen AusländerInnenwahlrechts verleiht und in einem zweiten Schritt einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung einräumt.

Die letzten Jahre haben gezeigt, dass eine Reihe von europäischen Staaten ihre Staatsbürgerschaftsregime durch Senkung der Wartefristen und Gewährung von Doppelstaatsbürgerschaften an die veränderte Situation angepasst haben. Was die Einführung des Wahlrechts für Nicht-StaatsbürgerInnen betrifft, sind die Staaten deutlich zurückhaltender: Weltweit sind es gerade einmal vier Länder, die ansässigen MigrantInnen ohne Staatsangehörigkeit ein Wahlrecht bei nationalen Parlamentswahlen einräumen.<sup>7</sup> Die Erfahrungen mit der Doppelstaatsbürgerschaft, die heute in vielen Staaten als akzeptiert oder zumindest geduldet gilt, haben jedoch gezeigt, dass auch Staaten lernfähig sein können und selbst ein einstmals von der internationalen Staatengemeinschaft ausgemachtes „Übel“ durchaus gängige Praxis werden kann.

<sup>1</sup> Vgl. dazu die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau 1979, [Ö] BGBl. 443/1982 und das Übereinkommen über die Staatsbürgerschaft der verheirateten Frau 1957, [Ö] BGBl. 238/1968.

<sup>2</sup> Michael Walzer, *Sphären der Gerechtigkeit*. Frankfurt am Main: Fischer 1998

<sup>3</sup> Gerd Valchars, *Defizitäre Demokratie. Staatsbürgerschaft und Wahlrecht im Einwanderungsland Österreich*. Wien: Braumüller 2006

<sup>4</sup> Robert A. Dahl, *Democracy and its Critics*. New Haven/London: Yale University Press 1989; M. Walzer

<sup>5</sup> Hans Kelsen, *Vom Wesen und Wert der Demokratie*. Neudruck der 2. Auflage. Aalen: Scientia Verlag 1963

<sup>6</sup> Rainer Bauböck, „Wessen Stimme zählt? Thesen über demokratische Beteiligung in der Einwanderungsgesellschaft“, in: Wiener Hefte. Migration und Integration in Theorie und Praxis, Nr. 1/2003, S. 26–44

<sup>7</sup> Diese vier Staaten sind Neuseeland, Malawi, Chile und Uruguay; in insgesamt 45 Demokratien sind zumindest eingeschränkte AusländerInnenwahlrechtsregelungen (lediglich für MigrantInnen aus bestimmten Herkunftsländern und/oder auf bestimmten Ebenen) in Kraft.